

Satzung

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art von Kindergärten und Kindertagesstätten der Gemeinde Heidenrod

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod am 13.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Heidenrod verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art von Kindergärten und Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindergärten und Kindertagesstätten.

§ 2

Die Gemeinde ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Heidenrod, den 16.12.2002

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Heidenrod

(Schmelzeisen)
Bürgermeister